

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 24 (1936)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Oktober 1936

Nr. 10

24. Jahrgang

Zur Abwertung des Schweizerfrankens.

Überraschung. — Ursachen. — Folgen.

Europa ist von einem regelrechten Abwertungsfieber befallen, das die Optimisten als eine Radikalkur betrachten, um aus dem wirtschaftlichen Chaos herauszukommen und Länder und Völker einer neuen Prosperitätsära entgegen zu führen. Auch die Schweiz, die sich bisher wie Holland gegen alle derartige Ansinnen ablehnend verhielt und mutig und tapfer die Stirne bot, ist vom Sturme mitgerissen worden, der in Frankreich den Anfang nahm und innert zehn Tagen mehr als ein halbes Duzend Währungen erledigt hat. Auch die Schweiz wählte, um einen früheren Ausdruck des Bundesrates zu gebrauchen, den Ausweg aus einer Lage, die andere Entschlüsse und Einsichten erfordert hätte.

Wenn auch nicht von einem besonders heiterem Himmel, so doch blizartig, fast durchwegs völlig unerwartet, traf das Schweizervolk in den Abendstunden des 26. September 1936 die auch für das Ausland in hohem Maße überraschende Nachricht von der Senkung unseres Wechselkurses. Eine regelrechte Befürzung bemächtigte sich insbesondere derjenigen Kreise, die verantwortungsbewusst, aus Ueberzeugung und Vaterlandstreue, aber auch in ehrlicher Gefolgschaft zu Bundesrat und Nationalbank für die Aufrechterhaltung der Währung auf Goldfrankenbasis eingetreten waren und sich dafür in Wort und Schrift eingesetzt hatten. Gerade in der letzten Zeit war das Vertrauen in die Durchhaltbarkeit erheblich gestiegen. Durch das Ansteigen der Warenpreise im Ausland war eine weitgehende Angleichung an unsere Ansätze hergestellt, der Goldzufluß zur Nationalbank entwickelte sich seit Monaten recht befriedigend. Die technische Verfassung des Frankens war eine andauernd sehr gute, betrug doch die Deckung der im Umlauf befindlichen Banknoten ständig gegen 120 %, so daß man nach den siegreich abgeschlagenen Attacken früherer Jahre glaubte, mit aller Zuversicht den Ereignissen entgegen blicken zu können. Im Juni dieses Jahres wurde die Spekulation gegen den Schweizerfranken, ja selbst die üble Nachrede, durch Bundesratsbeschluß, unter schwere Strafe gestellt. Die Vorsteher des eidgen. Finanzdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes hatten sich noch in der zweiten Septemberhälfte mit allem Nachdruck gegen Abwertungsgelüste gewendet und selbst nach Bekanntgabe der am 25. September erfolgten Abwertung des französischen Frankens wurden vom Bundeshaufe Gerüchte über ein Nachfolgen der Schweizwährung als völlig müßig bezeichnet. Es war deshalb nicht zu verwundern, wenn der in den ersten Nachmittagsstunden des 26. September, nach fünfstündiger Beratung mehrheitlich gefaßte Bundesratsbeschluß über eine ca. 30 % ige Abwertung wie eine Bombe wirkte und im Publikum größtenteils mit Entrüstung und harten Kommentaren aufgenommen wurde. Am 28. und 29. September haben die eidgenössischen Räte (der Ständerat mit 36 gegen 5 und der Nationalrat mit 99 gegen 60 Stimmen) zustimmend Notiz genommen und eine ungeheure Spannung, wie sie seit den ersten Augusttagen 1914 nicht mehr im Bundeshaus geherrscht hat, gelöst. In zum Teil sehr scharfer Kritik wurde in den Räten dem weit verbreiteten Unwillen über diese Maßnahme Ausdruck verliehen, jedoch durchwegs festgestellt, daß es sich um eine vollendete Tatsache handle, wo es ein

Zurück nicht mehr gebe. Diese Auffassung widerspiegelte sich denn auch in der verhältnismäßig ruhigen Aufnahme, welche der Abwertungsbeschluß in der Folge im Volke gefunden hat, das sich überraschend schnell auf die möglichen positiven Momente festlegte, welche an die Abwertung geknüpft werden.

Geht man den Ursachen dieses plötzlichen Umschwunges nach, so findet man ihn unmittelbar in der Abwertung der französischen Währung, der die Arbeiterunruhen den letzten Stoß versetzt hatten, nachdem Frankreich schon seit den stark nach links ausgefallenen Frühjahrswahlen 1936 eine auffallende Goldabwanderung zu registrieren hatte. Die Befürchtung, Holland und die Schweiz, als einzige Länder mit intakter Vorkriegswährung, könnten dem neuerlichen Ansturm nicht mehr gewachsen sein und nach spekulativer Goldabwanderung von mehreren hundert Millionen doch nach kurzer Zeit zur Abwertung gezwungen werden, überwog bei der Mehrheit des Bundesrates. Auch Bestrebungen nach Angleichung an die Weltvaluten (Amerika und England) sollen im Spiele gewesen sein. Hauptmoment war aber offensichtlich die Absicht, mit einer Währungsentswertung den kranken Wirtschaftskörper zu kurieren und sich gleichzeitig den steigenden Unterstützungsansprüchen aus allen Interessengruppen zu entledigen, besonders aber dem mächtigen Ansturm von Exportindustrie und Hotellerie zu entsprechen, die unausgesetzt und mit immer stärkerem Nachdruck der Abwertung als einzigem Rettungsanker aus schwerer Krisenlage riefen. Nach der inzwischen eingetretenen Abwertungsepidemie sind die Chancen einer Durchhaltbarkeit tatsächlich wesentlich geringer einzuschätzen, mit anderen Worten, die nachgefolgten Ereignisse rechtfertigen in vermehrtem Maße den vollzogenen Schritt des Bundesrates.

Die Abwertung besteht darin, daß der Goldwert des Frankens, der bisher einem Feingehalt von 290 Milligramm entsprach, auf 190—215 Milligramm herabgesetzt wird. Dadurch ergibt sich für den Goldbestand der Nationalbank von 1537,4 Millionen ein Gewinn von rund 656 Millionen, der nach der Absicht des Bundesrates als Währungsausgleichsfonds dienen soll. Sowohl die Banknoten, als auch die Scheidemünzen behalten ihren vollen Nominalwert bei, dagegen wird die Kaufkraft des Frankens eine Verminderung erfahren, die vielleicht mit derjenigen der Jahre 1927—28 verglichen werden kann. Eine genaue Kursfestsetzung wurde vermieden, um in der Angleichung an die Weltvaluten gewisse Freiheit zu besitzen. Anders verhält es sich mit dem Gold. Goldmünzen, wie Goldbarren haben einen ca. 40 % höheren Wert als Noten und Scheidemünzen. Goldstücke zu Fr. 20.— werden von der Nationalbank zu ca. Fr. 28.—, solche zu Fr. 10.— mit ca. Fr. 14.— eingelöst. Banknotenhamsterer sind somit im Nachteil, während Goldspekulanten die großen Gewinner sind.

Die Folge dieser Frankenabwertung hat wohl Bundespräsident Meyer (dem die höchst undankbare Aufgabe zufiel, die persönlich bekämpfte Mehrheitsauffassung des Bundesrates vor der Öffentlichkeit zu vertreten) am zutreffendsten umschrieben, wenn er vor den Räten erklärte: „Die Abwertung ist möglicherweise ein Mittel zur Hilfe, wenn man sie gut anzuwenden versteht.“

Die Anwendung ist nun dem Bundesrat überlassen, der für seinen Beschluß die volle Verantwortung trägt. Wiederankurbelung der Wirtschaft, Verminderung der Arbeitslosigkeit auskömmlicher Verdienst, Lockerung der Zölle, Abbau der Subventionen und Kontingente, bessere Produktpreise, niedrige Zinse, Aufschwung der Hotellerie und Exportindustrie sind die hauptsächlichsten Hoffnungen, welche an die Abwertung geknüpft werden. Andererseits wird allgemein mit einer, wenn auch vorläufig höchstens 10–12 %igen Steigerung der Lebenskosten gerechnet, weil uns die vom Ausland bezogenen Rohstoffe und Lebensmittel teurer zu stehen kommen, d. h. mehr Franken für das gleiche Quantum Waren ausgelegt werden müssen als bisher.

Bereits lassen sich einige Feststellungen über die unmittelbaren Auswirkungen machen. In der ersten Woche nach der Abwertung sind nahezu fünfhundert Millionen Franken Gold bei der Nationalbank eingeliefert worden, speziell um sich den 40 %igen Gewinn nicht entgehen zu lassen. Bei einzelnen Nationalbankkassenturnen herrschte ein derartiges Gedränge, daß Polizei für den Ordnungsdienst angefordert werden mußte. Aus Kisten und Matratzen, Tresoren und Verließern kamen Goldvögel und Barren an die Oberfläche. Neben diesen spekulativ gehortet gewesenen Geldern, die nun, selbst unter Abzug des erlittenen Zinsverlustes, mit einer ansehnlichen Prämie belohnt wurden, kamen auch gehämsterte Noten zum Vorschein, so daß die Abwertung eine ungeahnte Geldflüssigkeit bewirkte, die sich bereits in einer Senkung der Zinssätze am Geld- und Kapitalmarkt offenbart. Die Rendite der ersten Staatspapiere sank von $4\frac{1}{2}$ % auf nahezu $3\frac{1}{2}$ % und es vermochten die Börsen den gewaltigen Verkehrsandrang nur durch stark ausgedehnte Sitzungen und Einschaltung von Freitagen zu bewältigen. Ein regelrechter Hauffetaumel, der wieder einmal so recht die materialistische Menschennatur erkennen läßt und bereits vierzehn Tage dauert, hat sich weiter Publikumskreise bemächtigt, so daß man glauben möchte, ein paradiesisches Zeitalter wäre im Anbrechen. Einzelne Großbanken haben aus Geldfülle den Obligationensatz bereits von 4 auf $3\frac{1}{2}$ % ermäßigt, die Kantonalbanken gingen verschiedentlich von 4 % auf $3\frac{3}{4}$ % zurück. Dementsprechend ist auch — sofern die Flüssigkeit anhält — eine gewisse Lockerung der Schuldzinssätze zu erwarten. Auf jeden Fall werden weitere Schuldzinserhöhungen ausbleiben und Ermäßigungen von $\frac{1}{4}$ % auf das kommende Jahr in den Möglickeitsbereich gerückt. Weitergehende Hoffnungen lassen sich schon deshalb nicht erfüllen, weil die meisten Bankinstitute mit relativ hoch verzinslichen, noch 3–5 Jahre laufenden Obligationengeldern belastet sind. Immerhin ist die Erfüllung, des speziell von Bauern- und Mittelstandskreisen aufgestellten Zinssenkungspostulates durch das gesteigerte Kapitalangebot in die Nähe gerückt. Um beim Abbau nicht gehemmt zu sein, werden auch die Raiffeisenkassen für Obligationengelder den Satz von 4 % nicht mehr überschreiten, vielmehr da, wo die Konkurrenzverhältnisse es erlauben, möglichst bald auf $3\frac{3}{4}$ % zurückgehen. Zur Verminderung einer unmittelbaren Verteuerung der Lebenskosten hat der Bundesrat bereits eine Reihe von Zollpositionen gelockert oder aufgehoben und auch die Einfuhrbeschränkungen abgebaut. Damit wird auch der Vorteil, den sich das Publikum speziell in den Städten durch zum Teil unsinnige Warenhamstern sichern wollte, wesentlich reduziert. Die verminderten Zolleinnahmen werden aber durch verminderte Ausgaben kompensiert werden müssen, wenn das Budget klappen soll. Dabei dürfte der Abbau der Subventionen, Exportprämien und ähnlicher Zuschüsse im Vordergrund stehen und so die Wirtschaft wieder mehr, statt vom Staate abhängig zu sein, auf eigene Füße gestellt werden.

Die Abwertung bringt auch den sogenannten kalten Lohnabbau. Dem Arbeiter und Angestellten der sich dagegen wehrte, seine Einkünfte den gesunkenen Lebenskosten anpassen zu lassen, wird nominell gleichviel ausbezahlt, dagegen der Reallohn ohne Mißsprachmöglichkeit gesenkt.

Ueber die Aussichten, die sich für die Landwirtschaft durch die Abwertung eröffnen, kann man sich im Moment kein klares Bild machen. Nach den in Belgien gemachten Erfahrungen, wo

die Produktionskosten stiegen und die Produktpreise sanken, wäre die Perspektive wenig günstig. Auch der schweizerische Bauernsekretär Dr. Lur erblickt im Währungsexperiment eine wenig verheißungsvolle Maßnahme. Da der Geldentwertung ein Ansteigen der Sachwerte (Grund und Boden, Häuser, Vorräte, Mobilien) gegenübersteht, wird sich zwar i. a. eine günstigere Relation zwischen Sachvermögen und Schuldenlast ergeben und manches notleidend gewordene Bankkonto sich etwas erholen. Im gesamten darf wohl angenommen werden, daß sich für die breite Masse weder die hochgeschraubten Erwartungen, noch die schwärzesten Befürchtungen erfüllen werden.

Dem Beispiel von Frankreich und der Schweiz sind seit dem 25. bzw. 26. September weitere Länder mit Abwertungsmaßnahmen gefolgt. Am 28. September gab Holland als letzter Staat mit intakter Vorkriegswährung seine bisherige Valuta auf, Griechenland und Lettland schlossen sich gleichentags an. Wenige Tage später ergänzte die Tschechoslowakei unter dem Titel „Angleichung an die Weltvaluten“ die Abwertung vom Jahre 1934 um weitere 16 %. Und am 5. Oktober entschloß sich Italien zum folgenreichen Schritt, indem es die Lira gleich um 40 % abwertete und den vollen Anschluß an das englische Pfund vollzog. Sollte diese Angleichung eine durchgehende werden, was durchaus im Möglickeitsbereich liegt, so müßten noch eine ganze Anzahl kleinerer und größerer Abwertungen folgen, worauf die Währungsfriedenskonferenz beginnen könnte. Die Äußerungen des deutschen Wirtschaftsministers Schacht lassen darauf schließen, daß auch er nicht jeder Angleichung abgeneigt ist.

Stellt die gegenwärtige Abwertungswelle den Auftakt für eine allgemeine Währungsstabilisierung und damit für eine Beendigung des Wirtschaftskrieges dar, so wäre damit der Welt ein Dienst erwiesen, der un schwer die momentanen Nachteile in den einzelnen Ländern verschmerzen ließe. Ausschlaggebend ist vor allem die Haltung des dominierenden Welt handelsreiches England, das nicht durch eine neuerliche Abwertung des Pfundes den Effekt aller übrigen Abwertungen illusorisch machen sollte. Wohl liegen bezüglich Zusicherungen erster englischer Stellen vor. Sie sind jedoch an die Bedingung geknüpft, daß man England gegenüber die Handelschranken aufhebe, d. h. mit andern Worten, daß man es, wiederum wie früher, handelspolitisch zum größten Nutznießer werden lasse.

Die Abwertung ist ein folgenreicher Schritt. Man wird jedoch dem Bundesrat bei aller Kritik zubilligen dürfen, daß er in der Absicht handelte, Land und Volk einen Dienst zu erweisen. Auch diejenigen Kreise, welche die kampflose Preisgabe des alten guten Schweizerfrankens, dieses Sinnbildes der internationalen Treue und Zuverlässigkeit aufs tiefste bedauern und sich durch den Umfall stark enttäuscht sehen, werden sich freuen, wenn die an die Abwertung geknüpften Erwartungen in Erfüllung gehen und der 26. September die Ära eines wirtschaftlichen Wiederaufstieges für unser Land eröffnet hat. Leider berechtigen die Erfahrungen in verschiedenen Ländern mit abgewerteter Währung nur in beschränktem Maße zu diesen Hoffnungen. Sedenfalls steht materiellen Vorteilen der große Nachteil eines Vertrauensverlustes national sowohl als auch international gegenüber. Treu und Glauben haben einen bedenklichen Stoß erlitten, wenn auch zu sagen ist, daß Währungsentwertungen niemals auf moralisch einwandfreie Weise durchgeführt werden können. Leider ist auch dasjenige, was besonders volksfreundlich klingt, wirtschaftlich und finanziell meistens unhaltbar und sicherlich wäre es verfehlt mit der Währungsentwertung die Krisis beseitigt zu glauben. Vielmehr muß damit gerechnet werden, daß es ohne bedeutende Opfer nicht abgehen wird und angestrenzte Arbeit den Löwenanteil bestreiten muß.

All das kann indessen nicht hindern, der weiteren Entwicklung mit Ruhe und Besonnenheit entgegenzusehen. Die großen Wirtschafts- und Zeitfragen wird man jedoch mehr als bisher mit scharfem Eigenmaß unter die Lupe nehmen und den relativen Begriffen den Vortritt lassen.

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1935.

Die diesjährige, im Verlag von Orell Füssli, Zürich, als Heft 18 der statistischen Mitteilungen der Schweiz. Nationalbank erschienene Uebersicht über das schweizerische Bankwesen, stellt eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Publikationen dieser Art dar. Einmal ist darin ein vollständiges Verzeichnis aller, dem eidgen. Bankengesetz unterstellten Geldinstitute (darunter auch sämtliche Raiffeisenkassen) enthalten. Sodann wurden verschiedene Tabellen neu angefügt, so über die durch Bürgschaften gesicherten Kredite und Darlehen, sowie Detailangaben über die inländischen Hypothekaranlagen und die Liquidität. In Anlehnung an die Vorschriften des im Berichtsjahre in Kraft getretenen Bankengesetzes haben auch die Bilanzdarstellungen einige Änderungen erfahren. Schließlich ist durch den Einbezug einer Reihe von Instituten, welche durch das Bankengesetz „zum Vorschein gekommen sind“, die Zahl der verarbeiteten Bilanzen gestiegen. Speziell bei den kleinen Lokalbanken und den Sparkassen ist eine Erweiterung eingetreten, die sich pro 1936 noch verbreitern dürfte, wenn die Bankkommission sämtliche, dem Bankgesetz zu unterstellenden Institute ausfindig gemacht hat. Die Endzahlen pro 1935 lassen sich aus diesem Grunde nicht absolut mit denjenigen der Vorjahre vergleichen. Befremdenderweise vernimmt man aus der Publikation, daß von Bankenseite Anstrengungen gemacht worden sind, die Raiffeisenkassen aus der Statistik verschwinden zu lassen (!), welcher Unregung die Nationalbank jedoch keine Folge gab. Die Nationalbank ist bestrebt, die Statistik weiter auszubauen, konstatiert jedoch, daß ihre statistischen Wünsche bei kleinen Instituten mit wenig Personal zuweilen auf Widerstand stoßen. Indessen ist auch steigendes Verständnis für die Beschaffung der Unterlagen zu beobachten.

Die Statistik umfaßt 27 Kantonalbanken, 7 Großbanken, 215 Lokalbanken, 622 Darlehenkassen (darunter 10 disfidente im Waadtland) und 112 Sparkassen. 8 Banken mit 30,3 Millionen Bilanzsumme sind ausgeschieden, davon 5 zufolge Nachlaßfundung.

Als besonderes Charakteristikum der 1935er-Zusammenstellung sticht die gewaltige Bilanzschrumpfung hervor, hat sich doch die Gesamtbilanzsumme um 1094 Millionen, d. h. von 18,646 auf 17,552 Millionen, oder fast auf die Stufe des Jahres 1927 verringert. Gegenüber dem Höchststand vom Jahre 1930 bedeutet dies einen Rückgang von 4228 Millionen. Die Veränderungen der Bilanzsumme in den einzelnen Gruppen ergeben folgendes Bild, ausgedrückt in Millionen Franken:

	Bilanzsumme		Veränderung		
	1930	1935	1935	1930/35 absolut	1930/35 in %
Kantonalbanken	7'465	7'845	— 67	+ 380	+ 5
Großbanken	8'577	4'157	— 841	— 4'420	— 52
Total- u. Mittelbanken	3'953	3'703	— 208	— 250	— 6
Raiffeisenkassen	267	364	+ 8	+ 97	+ 36
Sparkassen	1'265	1'476	+ 7	+ 211	+ 17

Der starke Bilanzrückgang, der zwar nur das Gegenstück zu der ungesund rapiden Steigerung in den Jahren 1926—1930 bildet, stand in engstem Zusammenhang mit der im 1. Semester von der aus- und inländischen Spekulation gerittenen Alttade auf den Schweizerfranken und der Diskussion über die Krisen-Initiative, nach deren Ablehnung wieder Beruhigung eintrat. Infolge ihrer Verbundenheit mit dem Ausland hatten die Großbanken den stärksten Stoß auszuhalten, so daß zwei von ihnen (Basler Handelsbank und Leu & Cie., Zürich) den Liquiditätsschwierigkeiten erlagen. Verhältnismäßig stark in Mitleidenschaft gezogen wurde auch die Gruppe der Lokal- und Mittelbanken und auch bei den kantonalen Instituten ergab sich trotz der kreditfördernden Staatsgarantie und dem namhaften Zinszuwachs ein Rückgang von 67 Millionen, wovon die Hauptsache auf die sanierte Neuenburger Kantonalbank entfiel, die sich genötigt sah, an ihrem Eigenkapital 40 Millionen Franken abzuschreiben.

Nicht rückläufig war außer der Gruppe der Sparkassen (wo der Zugang von 12 weiteren Instituten den Ueberschuß

bewirkte) einzig diejenige der Raiffeisenkassen, welche ihren bisherigen, rückschlagsfreien, 30jährigen Aufstieg neuerdings fortsetzen konnte. Es zeigt sich, daß diese ländlichen Kreditinstitute über einen zuverlässigen Stoß von Einlegern verfügen, die sich durch Währungsdiskussionen nicht so leicht ins Boßhorn jagen lassen, und der soliden, spekulationsfreien Verwertung der Gelder in der eigenen Gemeinde das verdiente Vertrauen entgegenbringen.

Unter den Passivkapitalien haben sich die Reserven, denen 22,1 Millionen zugewiesen und 51,7 Millionen entnommen wurden von 622,8 auf 589 Millionen verringert. Bei den fremden Geldern ging der Rückgang mit 394 Millionen zu Lasten der Obligationen, die auf 4,961 Millionen sanken und mit 120 Millionen zu Lasten der Spar- und Depostengelnder, die sich auf 5,767 Millionen Fr. verringerten. Mit Ausnahme der Sparkassen und Raiffeisenkassen haben die Spar- und Depostengelnder bei allen Bankengruppen abgenommen und bei den Obligationen waren es nur die Raiffeisenkassen, die eine Zunahme registrieren konnten. Bei den Kantonalbanken waren die Spar- und Depostengelnder mit 17 und die Obligationen mit 86 Millionen Fr. rückläufig. Der Bericht führt die Verminderung neben den Währungsdiskussionen auf die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse, allgemeines Mißtrauen zufolge von Bankbrüchen und Neigung zu höher verzinslichen Staatspapieren zurück. Einzelne Bankberichte begründen den Obligationen-Rückgang mit der Tiefhaltung des Zinsfußes, während die Nationalbank die Schlussfolgerung zieht, daß erhöhte Obligationenzinssätze nicht attraktiv zu wirken vermögen, wenn das Vertrauen in die Bank selbst fehlt, eine Erfahrung, die allerdings erst in der Zeitepoche beobachtet werden konnte, in der bereits erlittene Verluste heilsame Lehren erteilt hatten. Der Obligationenzinssatz hat sich neuerdings leicht ermäßigt und zwar um 0,09 auf 3,90 %; stark vorherrschend, d. h. für mehr als 2 Milliarden gültig war der 4 %ige Satz.

Die Zahl der Spar- und Depostenhäfte verblieb mit 4,036,286 nahezu auf der Vorjahreshöhe, ja sie wäre noch etwas größer, wenn nicht durch das Ausscheiden von Banken zahlreiche Hefte (so z. B. der Schweiz. Genossenschaftsbank allein 31,389 Stück), aus der Statistik ausgeschieden wären. Eine effektive Abnahme von Heften hatte nur die Großbankengruppe. Pro Einwohner trifft es nach wie vor in der Schweiz im Durchschnitt 1 Spar- oder Depostenhäft. Das durchschnittliche Guthaben pro Häft betrug 1430 Fr. gegenüber 1457 Fr. im Vorjahre und 1475 im Jahre 1933. Der Durchschnitt variiert zwischen 1077 Fr. bei den Großbanken und 1573 bei den Sparkassen. Die Raiffeisenkassen weisen mit 1137 Fr. den zweitkleinsten Durchschnitt auf. Die Zinssätze für Spargelder bewegen sich zwischen 3 und 3¼ %; 3 und 3¼ % waren vorherrschend.

Bei den Aktivkapitalien haben sich in erster Linie die Kassabestände verringert, die von 923 auf 538,2 Millionen zurückgingen. Abgebaut wurde das Wechselportefeuille von 926 auf 682 Millionen. Wie noch selten hat sich die Beobachtung solider Liquiditätsgrundsätze als richtig erwiesen. Um den stürmischen Rückforderungsbegehren zu genügen, konnte der Großteil der Banken auf bereitstehende Flüssigkeits-Reserven greifen. Auch nach dem Sturm zeigte das schweizerische Bankwesen eine recht flüssige Verfassung. Bei allen Gruppen übersteigen die vorhandenen kurzfristigen Mittel das im Bankengesetz vorgeschriebene Minimum, z. T. um das Mehrfache. Bei den Raiffeisenkassen macht die Sollquote 26,01 % aus, die Effektivquote dagegen beträgt 53,82 %. Die Hypothekaranlagen, die mit 8,637 Millionen den Löwenanteil der Aktivkapitalien ausmachen, haben keine Verminderung, sondern eine Erhöhung um 54 Millionen erfahren, gegenüber einem Zuwachs von 180 Millionen Fr. pro 1934. Seit 1906 haben sich die Hypothekaranlagen der Banken durchschnittlich um 200 Millionen ausgedehnt. Am Gesamtbestand partizipieren die Kantonalbanken mit 57,14 %, die Bodenkreditbanken mit 18,76 % und die Sparkassen mit 13,07 %. Auf die Raiffeisenkassen entfallen 2,58 %. Die Statistik enthält erstmals Angaben über die Amortisation der Hypothekendarlehen. Rund 37 % der Darlehen sind amorti-

sationspflichtig, bei den Kantonalbanken sogar 44 %. Die durchschnittliche Verzinsung der Hypothekaranlagen, wobei erste Hypotheken zu verstehen sind, ist von 4,30 % auf 4,25 % zurückgegangen und dürfte sich damit auf der tiefsten Stufe des Kontinents befinden. Seit 1930 ist ein Abbau von nahezu 1 % eingetreten. Zwischen dem Zinsfuß der fremden Gelder und demjenigen der Hypothekaranlagen bestand eine Spanne von 0,69 %, was jedenfalls nicht als überseht taxiert werden darf. Ein anderes Bild würde ein Vergleich zwischen fremden Mitteln einerseits und Faustpfand- und Bürgschaftsdarlehen andererseits ergeben, wo die Schuldzinsätze heute noch vielfach überseht sind. Hinsichtlich der Zinsrückstände wird auf eine Besserung hingewiesen und dieselbe mit den günstigeren Verhältnissen in der Landwirtschaft und größerer Strenge der Gläubiger begründet. Die gesamten Zinsrückstände machten 0,39 % der inländischen Hypothekaranlagen aus.

Der Umsatz aller Banken bezifferte sich pro 1935 auf 138,5 Milliarden, gegenüber 136,8 Milliarden im Vorjahre.

Der Bruttogewinn, der in den letzten Jahren immer kleiner geworden ist, ging auch im Berichtsjahr neuerdings zurück, und zwar von 297 auf 279 Millionen Fr. Die Schrumpfung betraf im wesentlichen die Großbanken. Der Zinsensaldo als Haupteinnahmeposten ging um 3 Millionen auf 121 Millionen Fr. zurück.

Bei den Ausgaben ergeben die Verwaltungskosten 125,5 Mill. oder 7,2 Mill. weniger als im Vorjahre. Neben einzelnen Befolbungserhöhungen wird auch Befolbungsabbau registriert. Prozentual zur Bilanzsumme betrugen die Verwaltungskosten inkl. Steuern bei den Kantonalbanken 0,44 %, bei den Großbanken 1,88 %, bei den Lokalbänken 0,70 %, bei den Sparkassen 0,41 % und bei den Raiffeisenkassen 0,43 %. Die Steuern sind mit 20,57 gegen 21,49 Millionen im Vorjahre ausgewiesen. Verluste und Abschreibungen werden 83,6 Millionen angegeben. Der Reingewinn ist um 26 Millionen auf 47 Millionen zurückgegangen, wobei die Abnahme bei den Kantonalbanken 4,1 Millionen ausmacht. Die durchschnittliche Dividende betrug bei den Aktienbanken 3,76 %, gegenüber 4,47 % im Vorjahre. 33 Banken haben ihre Dividende erhöht, 76 jedoch ermäßigt. Aus dem Reingewinn sind 4,35 Millionen den Reserven zugeschrieben worden, 0,62 Millionen gingen als Tantiemen an die Verwaltungsräte und Direktionen.

Die sehr interessante Uebersicht hinterläßt den Eindruck, daß das schweizerische Bankwesen im Jahre 1935 der größten bisherigen Kraftprobe ausgesetzt gewesen ist, dieselbe jedoch relativ gut bestanden hat, und zwar nicht zuletzt, weil der Großteil der Institute sowohl hinsichtlich Liquidität als auch betr. Vermögensrückstellungen in normalen Zeiten vorgesorgt und damit die Richtlinien des soliden Wirtschafters befolgt hatte. Wo aber diese Grundsätze außer acht gelassen worden waren und man dazu noch im Aufbau — allen Geschichtslehren zum Trost — fast alles auf die Hochkonjunktur gesetzt hatte, blieben schwere Erschütterungen mit verhängnisvollen Auswirkungen auf Gläubiger und Schuldner nicht aus.

Jedenfalls gibt die Uebersicht jedermann die Bestätigung, daß in der Wirtschaft nach fetten Jahren, immer wieder magere Jahre folgen und diese nur dann ausgehalten werden können, wenn man in den guten Jahren auch Rücklagsmöglichkeiten in Rechnung stellt, Vorsicht walten läßt und für entsprechende Reserven sorgt, mit andern Worten nach dem simplen, in guten Zeiten so gern vergessenen Sprichwort handelt: „Der kluge Mann baut vor.“

Wem nützeft du durch das Sparen bei der Raiffeisenkasse?

Wenn du dein erspartes Geld bei der Raiffeisenkasse einlegst, so nützeft du in erster Linie dir selbst. Die Raiffeisenkasse macht das Sparen bequem, weil sie im Orte oder im Nachbarorte ist, so daß Geld ohne Umstände eingelegt und behoben werden kann. Auch kleine Beträge können jederzeit eingelegt werden. Die Raiffeisenkasse zahlt dir die höchstmöglichen Zinsen, zu-

mindest gleich hoch, oder sogar etwas höher als andere Geldanstalten. Dein Geld ist in der Raiffeisenkasse ganz sicher angelegt. Es hat wohl noch niemand in der Raiffeisenkasse Geld verloren, während die Einleger bei verschiedenen Banken schon viel eingebüßt haben. Bei der Raiffeisenkasse kann man praktisch kein Geld verlieren, weil sie sehr vorsichtig die Gelder auf Grundbesitz und mit Bürgschaft anlegt und weil alle Genossenschafter der Kasse mit unbeschränkter Haftung haften, was die Stärke in der Sicherheit der Einlagen der Raiffeisenkasse ist. Wer also sein Geld der Raiffeisenkasse anvertraut hat, der kann wirklich ruhig schlafen.

Außer dem genannten Vorteil mit allen Sicherungen für dich als Einleger, nützeft du durch das Sparen bei der Raiffeisenkasse den Dorfgenoßen — ohne daß es dich etwas kostet! Denn mit den Einlagen kann die Raiffeisenkasse anderen Dorfgenoßen, also deinen Mitbürgern, mit denen du im Dorfe hilfsbereit zusammenstehen sollst, Darlehen für die Wirtschaft geben. Ist es für dich nicht ein erhebendes Gefühl der Kameradschaft und der Nächstenhilfe, wenn so die Raiffeisenkasse auch mit deinem Gelde anderen Bauern oder Handwerkern in der Gemeinde mit einem Darlehen aushelfen kann, damit diese leichter zu wirtschaften vermögen oder ein junger Bauer leichter übernehmen kann. Weil der Vorstand der Kasse ehrenamtlich arbeitet und daher nur sehr geringe Spesen entstehen, so kann sie dir verhältnismäßig gute Zinsen zahlen und das Geld billig den Darlehensnehmern geben, so daß diese leichtere Wirtschaften haben. Freund, es muß dir eine innere Befriedigung und Freude sein, wenn du durch deine Einlagen bei der Dorfkasse anderen Berufsgenossen billige Darlehen und mithin wichtige Wirtschaftshilfe ermöglichst, und so in andere Familien Freude und werttätige Nächstenhilfe bringst. Und braucht etwa die örtliche Raiffeisenkasse die Einlagen nicht zur Gänze in ihrem Gebietskreis, so gibt diese den Ueberschuß an die Raiffeisenzentrakasse des Landes weiter, die dann wieder anderen Raiffeisenkassen Darlehen geben kann. Die Einlagen bei der Raiffeisenkasse kommen also unter allen Umständen deinen Berufskameraden zu gute. So wirkt Bauernhilfe im Dorf, von Dorf zu Dorf, von Tal zu Tal.

Wenn du aber aus irgend einem Grunde nicht alles Geld bei der örtlichen Raiffeisenkasse einlegen willst, so sollst du doch alles überschüssige Geld dem Raiffeisenkreise zuführen: Du kannst ja auch Geld bei der Raiffeisenzentrakasse direkt einlegen.

* * *

Das Geld des Dorfes dem Dorfe.

Wenn dieser Grundsatz einmal zur Gänze gehandhabt wird, so wird das so genossenschaftlich zusammengefaßte Bauerngeld das **allergrößte wirtschaftliche Bollwerk** des Landvolkes und aller bäuerlichen genossenschaftlichen Unternehmungen. Das auf diese Weise genossenschaftlich organisierte Bauerngeld ist dann eine große Macht! (Der Genossenschafter, Salzburg.)

Ueber die Entstehung, Eigenart und Entwicklung der Schulze-Dehlsch'en Kreditgenossenschaften in Deutschland.

Von Dozent Dr. Reinhold Henzler, Frankfurt a. M.

(Vorbemerkung der Redaktion. Der Zusammenbruch verschiedener städtischer Banken, welche das Kleinkreditgeschäft pflegten und die oft wucherhafte Ausbeutung durch Darlehensvermittler ließen in den letzten Jahren in steigendem Maße das Verlangen aufkommen, den städtischen Handwerkern, Gewerbe-, Beamten- Angestellten- und Arbeiterkreisen ebenso zweckmäßige und vorteilhafte Kreditmöglichkeiten zu verschaffen, wie sie die Raiffeisenkassen für die Landbevölkerung darstellten. Da sich die letzteren für städtische Verhältnisse nicht eignen, wurden Initianten wiederholt auf die leider in der Schweiz bisher unbekannten, in Deutschland jedoch zahlreichen Schulze-Dehlsch'ens aufmerksam gemacht. Wir freuen uns, nun einmal aus berufener Feder einen näheren Ueberblick über diese wahren städtischen Genossenschaftsbanken geben zu können, die dem deutschen Mittelstand ausgezeichnete Dienste geleistet und ebenso wie die Raiffeisenkassen die Zeitwierigkeiten der letzten 20 Jahre gut überstanden haben.)

Der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in dem Städtchen Delitzsch amtierende Richter Schulze — kurz: Schulze-Delitzsch genannt — gilt allgemein als der Begründer eines besonderen Genossenschaftstypus, der deutschen gewerblichen Kreditgenossenschaften. Deshalb wird mitunter übersehen, daß Schulze-Delitzsch zu Beginn seiner genossenschaftlichen Tätigkeit zunächst zur Gründung von Rohstoffvereinen — heute sagen wir Handwerkerbezugs-genossenschaften — für Tischler und für Schuhmacher in Delitzsch und Eilenburg im Jahre 1849 schritt. Ueberlegt man sich rückschauend, zu welcher starker Entfaltung die Geldwirtschaft um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland schon gekommen war und wie sehr alle Teile der Bevölkerung sich mit den Spielregeln dieser neuen Wirtschaftsweise vertraut machen mußten, so wird man erkennen, daß die Rohstoffvereine allein als Beschaffungsgenossenschaften nur eine sehr beschränkte Hilfe dem von größter Not betroffenen Gewerbestand bringen konnten. Das besondere Verdienst dieses Genossenschaftsgründers dürfte darin zu erblicken sein, daß er, obwohl er zunächst Rohstoffvereine ins Leben gerufen hatte, doch sofort zur Gründung von **Vorschüßvereinen** überging, als er erkannte, daß der Kreditmangel jene Stelle war, wo den Gewerbetreibenden hauptsächlich der Schuh drückte. Wenn er zur Abhilfe der Kreditnot des gewerblichen Mittelstandes den Weg der gemeinschaftlichen Selbsthilfe wählte, so nach seinen eigenen Worten deshalb, „weil der Kredit, der sich dem einzelnen versagt hatte, sich unbedenklich einer Gesamtheit zuwendet, in welcher ein jeder für das Ganze verantwortlich ist.“ Unter dem Einfluß eines Freundes, des Arztes Dr. Bernhards, fügt er schon bald einen zweiten Grundsatz hinzu, an dem er ebenfalls Zeit seines Lebens streng festgehalten hat: eigene Kapitalbildung durch Geschäftsanteile. Um eine möglichst rasche Einzahlung auf die Geschäftsanteile zu erzielen, ist er immer auch für eine Verzinsung der Geschäftsguthaben, also der auf die Geschäftsguthaben tatsächlich eingezahlten Beträge, eingetreten.

Entgegen den ursprünglich gehegten Erwartungen haben die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften in der Folgezeit die Warengenossenschaften stark überflügelt und sich als viel lebenskräftiger erwiesen. Die Ursache dürfte zu einem wesentlichen Teil darin zu erblicken sein, daß der Verschiedenheit der für die Gewerbetreibenden zu beschaffenden Rohstoffe die Gleichartigkeit des Geldes gegenübersteht und daß somit der Kreditgenossenschaft grundsätzlich jeder, gleichgültig welche wirtschaftliche Tätigkeit er ausübt, beitreten kann.

Die Entwicklung der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaft wurde durch zwei Ereignisse wesentlich gefördert: einmal durch die nach zehnjähriger genossenschaftlicher Arbeit erfolgte Gründung des „Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs-Wirtschaftsgenossenschaften“ zwecks Wahrung der gemeinsamen genossenschaftlichen Interessen; dieser Verband vereinigte sich 1920 mit einem anderen Genossenschaftsverband zu dem heute noch bestehenden „Deutschen Genossenschafts-Verband“. Die zweite, vorwärtstreibende Maßnahme war die Schaffung des in der Hauptsache auf Schulze-Delitzsch zurückgehenden Genossenschaftsgesetzes von 1867, das den für Kreditgenossenschaften besonders empfindlichen Mangel eigener Rechtspersönlichkeit beseitigte. — Ergänzend wäre noch darauf hinzuweisen, daß Schulze-Delitzsch schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts seinen Genossenschaften empfahl, sich freiwillig zu Revisionsverbänden zusammenzuschließen.

Die ursprüngliche Bezeichnung der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften als „Vorschüßvereine“ gibt einen Anhaltspunkt für die Eigenart des von ihnen gepflegten Kreditgeschäftes. Es klingt einfach und selbstverständlich, wenn man sagt, daß ihnen die Aufgabe zugewiesen worden sei, Vorschüsse zu gewähren. Tatsächlich dürfte mehr an verpflichtendem Inhalt darin stecken, als man auf den ersten Blick annehmen möchte. Aus der Bezeichnung „Vereine“ geht hervor, daß die darin zusammengeschlossenen Menschen nach ihren persönlichen Werten, nach ihrem Charakter und ihrer Tüchtigkeit zu würdigen sind. Persönliche Kreditwürdigkeit sollte stets die erste Voraussetzung für den Inhalt eines Kredits von einer Kreditgenossenschaft die-

ser Art sein. Damit ist aber für die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften nicht gesagt, daß sie nicht noch besondere Sicherheiten verlangen können. Aber selbst bei den besten dringlichen Sicherheiten sollte nie über persönliche Kreditwürdigkeit hinweggesehen werden. Im Laufe der Zeit wurde in einzelnen Fällen übersehen, daß die Kreditgenossenschaft, die Kredit zum Beispiel gegen hypothekarische Sicherheit gewährt, niemals den Wunsch haben darf, das beliebige Haus oder Grundstück zu übernehmen. Sie darf einen solchen Wunsch schon aus Verantwortung gegenüber ihren sämtlichen Genossen und ihren Einlegern nicht haben. Diese gleiche Verantwortung aber kann vor allem größere Kreditgenossenschaften zwingen, auch dingliche Sicherheiten bei der Hergabe von Krediten zu verlangen; denn sonst müßte sie persönliche Unglücksfälle, die die Rückzahlung eines gewährten Kredites durch den Kreditnehmer unmöglich machen könnten, ihre Mitglieder und eventuell Einleger entgelten lassen. — Im Vergleich dazu konnte Raiffeisen durch die strenge Lokalisierung seiner Vereine das Wesen des Personalkredites in reinerer Form wahren. Dem Wechsel, als Sicherheitsleistung bei der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaft, stellte er den Schuldschein und die Bürgschaft gegenüber.

Der Gesetzgeber gestattet dem Wesen der Genossenschaft entsprechend die Kreditgewährung nur an Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist eine rechtliche und genossenschaftliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kredit, aber nicht die einzige. Wie wir gesehen haben, muß zu der Mitgliedschaft die persönliche Kreditwürdigkeit hinzukommen. Von dieser kann aber die Leitung einer Kreditgenossenschaft nur aus längeren Geschäftsbeziehungen Kenntnis und Ueberzeugung gewinnen. Um die Leitung einer örtlichen Kreditgenossenschaft, deren Tätigkeitsbereich sich in der Regel nicht auf einen so engen Bezirk wie bei einer Raiffeisenkasse erstrecken wird, aber doch einen überschaubaren Bezirk auch nicht überschreiten darf, davon zu überzeugen, daß man den Kredit nur zur Schließung einer vorübergehenden Kapitalücke benötigt, und daß man in der Lage ist, den erhaltenen Kredit samt Zinsen wieder zurückzahlen, muß der kredit-suchende Genosse seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse offenlegen. Diese Offenlegung erfolgt aber am besten nicht erst im Falle des Kreditbedarfes, sondern sobald als möglich durch Erwerb der Mitgliedschaft, durch Abwicklung seines täglichen Geschäftsverkehrs mit der Kreditgenossenschaft und wenn möglich durch Unterhaltung eines Spareinlagenkontos.

Jeder Vorschuß ist Kredit, aber nicht jeden Kredit kann man mit Vorschuß bezeichnen. Geld wird „vorgeschossen“, um einen vorübergehenden Kapitalmangel zu beseitigen. So trägt der Vorschuß die Bedeutung der Kurzfristigkeit des Kredits in sich. Seine Rückzahlung innerhalb einer kurzen Frist ist in der Regel nur möglich bei einem **Betriebskredit**, bei einem für betriebliche Zwecke aufgenommenen Kredit. Die im Vergleich zum landwirtschaftlichen Betrieb kürzere Umschlagsdauer im Betriebe der Gewerbetreibenden hätte zur Folge, daß Schulze-Delitzsch auf kurze Kreditfristen bringen konnte, während Raiffeisen der Tatsache Rechnung tragen mußte, daß der Bauer in seiner Wirtschaft an den Kreislauf des Jahres gebunden ist. (Für die längeren Darlehensfristen der Raiffeisenvereine waren allerdings daneben noch historische Gründe maßgebend, auf die in diesem Zusammenhang jedoch nicht näher eingegangen werden kann.)

Schließlich sei noch auf die Höhe des Kredites bei Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften hingewiesen. Als Einrichtungen der Gewerbetreibenden in Stadt und Land haben sie die einzelnen Kredite auch in ihrer Höhe dem durchschnittlichen Kreditbedürfnis kleinerer und mittlerer Betriebe, insbesondere der Betriebe des Handwerks und der Einzelkaufleute, anzupassen. Im Rahmen des gesamten deutschen Kreditapparates stellen deshalb die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften die berufenen Pfleger des gewerblichen Kleinkreditgeschäftes dar.

Die hier getroffenen Feststellungen sollen durch einige Zahlen, die zugleich den heutigen Stand der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften in Deutschland erkennen lassen, veranschaulicht werden.

Im Jahre 1934 haben 1310 berichtende Kreditgenossenschaften des Deutschen Genossenschafts-Verbandes eine Gesamtbilanzsumme von RM. 1,744,077,379. — ausgewiesen. — Die Mitglieder — im ganzen rund 618,000 — dieser Genossenschaften setzten sich wie folgt zusammen: Handwerker 27,8 %, Landwirte 20,5 %, Kaufleute und Fabrikanten 19,1 %, freie Berufe und Beamte 12,4 %, Angestellte und Arbeiter 10,4 %, andere 9,8 %. Infolge dieser Berufsschichtung und wegen der Pflege aller bankmäßigen Geschäfte bezeichnen sich die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften auch als Volksbanken. — Auf eine Genossenschaft entfiel im Durchschnitt in Tausend RM. ein Eigenkapital von 218,87, anvertraute fremde Gelder (Spareinlagen und Kontokorrentgelder) 1,003,42, aufgenommenen Verbindlichkeiten 49,45, Hypotheken 14,33, Sonstiges 43,56. Auf eine Kreditgenossenschaft kam somit im Durchschnitt ein Betriebskapital von 1,330 Tausend RM. Die eigenen Mittel betrugen darnach 16,5 % des Betriebskapitals. Das Verhältnis der Geschäftsguthaben zu den Reserven war 1934 2,3 : 1. Der Anteil der Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht an der Gesamtzahl der gewerblichen Kreditgenossenschaften betrug nur 7 %. Die durchschnittlichen Vermögenswerte pro Genossenschaft waren in Tausend RM.: flüssige Mittel 195,08, Wertpapiere 60,66, im kurzfristigen Kreditgeschäft angelegte Gelder 876,45 (= 65,9 % des Betriebsvermögens), Hypotheken 112,68, Immobilien und Inventar 71,62, Beteiligungen 9,93, Einnahmereste 3,71. — Die im Kreditgeschäft angelegten Gelder setzten sich nach den Sicherheiten aus folgenden Arten zusammen: Geschäftswechsel 7,3 %, Vorschusswechsel 14,8 %, Vorschüsse und Darlehen gegen Faustpfand 0,6 %, Forderungen in laufender Rechnung 65,9 %, Hypothekenforderungen usw. 11,4 %. In neuerer Zeit ist das Vorschusswechselgeschäft in Zunahme begriffen. — Wollte man das gesamte Kreditvolumen dieser Genossenschaften erfassen, so müßte man zu den bilanzmäßigen Krediten einschließlich Hypothekenkrediten noch die Kredite aus weiterbegebenen Wechseln hinzurechnen. — Die Sollseite der Gewinn- und Verlustrechnung (Aufwendungen) setzte sich zusammen aus Zinsen und Provisionen an Gläubiger 45,3 %, Verwaltungskosten 35,3 %, Sonstiges 10 % und Reingewinn 9,4 %. Der Reingewinn wurde 1934 zu 29,3 % zur Reservendotierung, zu 53,6 Prozent zur Dividendenverteilung und zu 17,1 Prozent zu sonstigen Zwecken verwendet. Im gleichen Jahre haben 532 Genossenschaften auf die Geschäftsguthaben eine Dividende von 2—4 %, 376 Genossenschaften eine solche von 5—7 % und 321 Genossenschaften keine Dividende gewährt. — Die Durchschnittshöhe des Einzelkredits betrug RM. 1561; der Zahl nach am stärksten waren die bilanzmäßigen Kredite bis zu RM. 100. — Dann folgen die Kredite von 201 bis 500 RM. und an 3. Stelle die Kredite von 101 bis 200 RM. An 4. Stelle liegen die Kredite von 501 bis 1000 RM. Dem Kapitalbetrage nach sind die Spitzenkredite freilich in einer höheren Größenklasse. —

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß ein Teil der deutschen Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften über die ebenfalls auf genossenschaftlicher Grundlage errichteten Zentralkassen mit der 1895 errichteten Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverbindung stehen. Die Zentralkassen erstrecken ihre Tätigkeit in der Regel auf die Kreditgenossenschaften des Bezirkes eines Revisionsverbandes. Die Genossenschaften des Verbandsgebietes sind Genossen der Zentralkasse. — Ein Teil der städtischen Kreditgenossenschaften in Deutschland erblickt seine Kreditspitze in den beiden Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt am Main. Die Dresdner Bank hat diese Genossenschaftsabteilungen 1904 nach der Übernahme der von Schulze-Delitzsch schon 1864 gegründeten „Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Cie.“ eingerichtet.

Die neue Bundesvorlage über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe.

Gegenwärtig liegt bei den eidgen. Räten eine bundesrätliche Vorlage, die von großer Bedeutung für die Landwirtschaft und insbesondere für die künftige Gestaltung des ländlichen Kreditwesens ist. Auffallenderweise hat sich die breite Öffentlichkeit bisher damit nur verhältnismäßig wenig beschäftigt, offenbar in der irrthümlichen Auffassung, es handle sich lediglich um eine Neuauflage bzw. Erweiterung der bisherigen, im Wege dringlicher Bundesbeschlüsse erledigten Bauernhilfsaktionen. Dem ist nun aber nicht so, vielmehr wird bezweckt, durch ein dem Referendum zu unterstellendes Bundesgesetz gewisse provisorische Hilfs- und Rechtsschutzmaßnahmen für längere Dauer gesetzlich zu verankern und daneben zur allgemeinen Verhütung von Neuverschuldungen eine grundlegende Aenderung im Schatzungswesen eintreten zu lassen und eine Belehnungsgrenze für Grundpfandkredite aufzustellen. Mit der Vorlage, der man den sozialen Charakter nicht absprechen kann, sind auch bedeutende finanzielle Opfer seitens der Öffentlichkeit wie der Privatwirtschaft verbunden. Während die bisherigen Vorlagen lediglich eine verhältnismäßig kleine Schicht von überschuldeten Kleinbauern betrafen, das Gros der schweizerischen Bauernsaume, das sich glücklicherweise ohne Außenhilfe über Wasser halten konnte, jedoch nicht betraf, haben wir es hier mit einem Projekt zu tun, das sowohl die gesamte Bauernschaft und nicht zuletzt die mit ihr in Verbindung stehenden Kreditinstitute betrifft.

Die Vorlage ist das Resultat langer Beratungen von Expertenkonferenzen, die unter Leitung des eidgen. Justizdepartementes geführt wurden und man kann die Anerkennung nicht versagen, daß die Materie technisch gründlich durchstudiert worden ist, bis schließlich eine umfangreiche, nicht weniger als 100 Seiten starke bundesrätliche Botschaft den Räten zur Beratung vorgelegt werden konnte. Indessen haben selbst Kreise, die sich bisher mit den Entschuldungsaktionen und bäuerlichen Rechtsschutzmaßnahmen befaßt haben, etwelche Mühe, sich im weitestgehenden Fragenkomplex zurecht zu finden und die Tragweite der einzelnen Bestimmungen zu ermessen. Die Umwälzung wird jedoch für die beteiligten Kreise eine derartige sein, daß schon zur Vermeidung späterer Ueberraschungen eine breitere Diskussion des Gesetzesentwurfes, dessen Inkrafttreten auf das Jahr 1938 in Aussicht genommen ist, in hohem Maße wünschenswert erscheint.

Die Gesetzesvorlage umfaßt fünf Hauptteile, nämlich:

1. Begriff und Schatzung landwirtschaftlicher Liegenschaften.
2. Die Entschuldung.
3. Maßnahmen zur allgemeinen Verhütung neuer Ueberschuldung.
4. Das bäuerliche Erbrecht.
5. Schutzmaßnahmen für Pächter.

Während die Ziffern 2 und 5 vornehmlich nur notleidend gewordene Betriebe betreffen, finden die übrigen Abschnitte auf die Gesamtheit der Landwirtschaft Anwendung und stellen z. T. keine geringen Eingriffe in das bisherige freie Verfügungsrecht des bäuerlichen Betriebsinhabers dar. Würden wir nicht im Zeitalter des Zutagetretens mannigfacher Mißstände stehen, aus der eine immer noch in zunehmender Bindung begriffene Wirtschaft herausgewachsen ist, so könnte das Schicksal der ganzen Vorlage kaum zweifelhaft sein. Nachdem jedoch die Zeitverhältnisse bittere Lehren erteilt haben, besser gesagt, alte, solide Grundsätze zu Ehren gebracht haben, ist eine prinzipielle Opposition kaum zu erwarten.

Indessen wird man sich darüber klar sein müssen, daß selbst die bestausgeklügelten Paragraphen nicht reiflos zur Tugend führen und die Heranbildung einer von Selbsthilfefinn und Selbstverantwortungsbewußtsein getragenen Gesinnung nach wie vor für das bäuerliche Fortkommen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Aber auch bei kritischer Beurteilung der Vorlage kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Ganze auf die Schaffung eines soliden, lebensstarken Bauernstandes abzielt, der

es nach durchgeführtem Plan nicht mehr nötig haben soll, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, ein Moment, das wohl am sympathischsten berührt. Sodann führt die Anwendung dieser Vorschrift zu einer gewissen Vereinheitlichung im Schätzungswesen auf gesamtschweizerischem Boden, mit der sich auch der eingefleischte Föderalist abfinden kann, während die auf vermehrte Vereinheitlichung im Zivilgesetzwesen bedachten Kreise einen sehr willkommenen, bedeutsamen Fortschritt sehen. Unzweifelhaft wird sich nach durchgängiger Anwendung der neuen Schätzungsnormen und der vorgesehenen Verschuldungsgrenze die Grundkreditgewährung wesentlich erleichtern und vereinfachen.

1. Schätzung landwirtschaftlicher Liegenschaften.

Diese Vorschriften stellen einen der Grundpfeiler dar, auf denen die ganze Vorlage ruht.

Einmal wird grundsätzlich für jede grundpfändliche Belastung eine amtliche Schätzung, die bisher eine Reihe von Kantonen nicht kannten, notwendig, was natürlich mit entsprechenden Gebühren verbunden sein wird.

Sodann soll nicht mehr nach dem bisher üblich gewesenen Modus der Verkehrswert einer Liegenschaft, sondern deren Ertragswert ermittelt werden, was meistens eine Umwälzung des Schätzungs-Verfahrens bedeutet. Der Entwurf geht vom üblichen Bestreben aus, die Liegenschaftspreise auf ein Niveau zu bringen, das bei normaler Bewirtschaftung ohne fremde Hilfe eine dauernde Existenz bietet. Mit dieser Norm soll sowohl der Ueberzahlung von Liegenschaften als auch übersehten Steuerzuschüssen vorgebeugt und besonders der Ueberschuldungsmöglichkeit gesteuert werden. Für die Ermittlung des Ertragswertes soll ein eidgen. Schätzungsreglement maßgebend sein. Grundsätzlich wird unter Ertragswert derjenige Wert verstanden, der bei landesüblicher Bewirtschaftung in einer vorausgegangenen, längeren Wirtschaftsperiode durchschnittlich zu 4 % verzinst werden konnte. Dieser Ertragswert mit einem Zuschlag von höchstens 20 % ergibt den für die hypothekarische Belehnung maßgebenden Schätzungswert. Ergibt z. B. eine Liegenschaft nach Abzug des für den Betriebsinhaber und seiner Familie notwendigen Verbrauchs einen Ertrag von 4000 Fr., so beträgt der Ertragswert 100,000 Fr. oder mit 20 % Zuschlag der Schätzungswert 120,000 Fr. Die Kantone bezeichnen die für die Vornahme der Schätzung zuständige Behörde. Wird nicht eine einzige Behörde bestimmt, so muß eine kantonale Rekursinstanz bestellt werden. Die rechtskräftige Schätzung ist im Grundbuch vorzumerken. Die Schätzung ist für alle Behörden, die auf Grund des Gesetzes tätig sind, maßgebend. Die Kostendeckung der Schätzungen wird von den Kantonen geregelt. Nach fünf Jahren können die Beteiligten auf ihre Kosten eine Nachprüfung der Schätzung verlangen.

2. Die Entschuldung.

Dieselbe ist wie bisanhin keine generelle, sondern wie im bisherigen Hilfsverfahren der Bauernhilfskassen eine individuelle. Nur wer sich meldet, unverschuldete Notlage nachweist, über die nötigen moralischen Qualifikationen verfügt und sanierungsfähig ist, wird berücksichtigt. Nahezu in allen Fällen erfolgt das Ermittlungsverfahren durch offizielle Publikation. Die Entschuldung erstreckt sich auf

1. Amortisation oder Abfindung ungedeckter Grundpfandforderungen.
2. Stundung von Kapitalien.
3. Zinsbeschränkung für ungedecktes Kapital.
4. Abfindung der Kurrentforderungen mit einer Nachschlagsdividende.

Die Durchführung der Entschuldung wird sich i. A. im Rahmen der bisher für die Bauernhilfskassen maßgebend gewesenen Normen abwickeln. Im weiteren steht die Vorlage als wichtigste Neuerung eine endgültige Regelung der ungedeckten, zumeist auf vier Jahre gestundeten Hypothekenkapitalien vor. Zufolge der andauernden Krisis hat sich die Hoffnung, nach vier Jahren könne der sanierte Schuldner die gestundeten Kapitalien wieder normal verzinsen und amortisieren, als müßig erwiesen. Eine endlose Belastung dieser Posten kann aber für einen Bauern,

dem mit der Zeit seine Bewegungsfreiheit zurückgegeben werden soll, nicht in Frage kommen, umsoweniger als damit auch dem Gläubiger nicht gedient wäre.

Das vorliegende Projekt sieht nur vor:

1. Eine Abfindung der Gläubiger mittelst Loskaufstittel.
2. Eine Amortisationspflicht für den Schuldner.
3. Eine Tilgungsbeihilfe durch die zu errichtenden kantonalen Tilgungskassen.

Die Gläubiger werden für Kapital- und aufgelaufene Zinsen mit einem sogen. Loskaufstittel abgefunden, dessen Betrag je nach dem Rang der Hypothekarforderung 32—73 % unter dem Nominalbetrag der ursprünglichen Forderung steht. Befindet sich beispielsweise der ursprüngliche Hypothekartitel innerhalb von 125—150 % des Schätzungswertes, so muß der Gläubiger 54,36 % einbüßen. Für den so reduzierten Betrag erhält er einen 4 %igen, innert 20 Jahren auslosbaren Loskaufstittel der zu gründenden kantonalen Hilfskasse, für welche der Kanton subsidiäre Haftung übernimmt. Soweit Bürgen vorhanden und dieselben zahlungsfähig sind, können dieselben für den Kapitalausfall beschafte werden.

Der Schuldner hat an die ungedeckte Hypothek gegenüber der Tilgungskasse jährliche Annuitäten von 1—2,5 % zu entrichten.

Die Tilgungskasse ihrerseits leistet gleichviel wie der Schuldner. Die hierzu nötigen Mittel werden beschafft durch jährliche Einlagen des Bundes von 5 Millionen Franken während 20 Jahren. Diese Leistung wird indessen abhängig gemacht von derjenigen der Kantone, die ursprünglich im gleichen Umfange vorgesehen war, in den Beratungen der nationalräthlichen Kommission jedoch vorläufig mit 50 % der Bundesleistung normiert worden ist. Zusammenfassend wird damit gerechnet, daß von Bund und Kantonen zusammen öffentliche Mittel im Betrage von rund 200 Millionen Fr. notwendig werden, die sich auf 20 Jahre verteilen sollen.

3. Maßnahmen zur Verhütung neuer Ueberschuldung.

Landwirtschaftliche Liegenschaften sollen ganz allgemein, unter Vorbehalt der gesetzlichen Grundlasten inskünftig nur noch bis zur Höhe des Schätzungswertes belastet werden können. Nimmt man an, daß sich der Schätzungswert auf ca. 2/3 des Verkehrswertes bewegt, d. h. in der Grenze der bisherigen ersten Hypothekartitel, so ergibt sich, daß das Problem der nachgehenden Hypotheken in der Landwirtschaft so ziemlich gelöst würde, indem solche Titel nur noch ausnahmsweise möglich wären. Selbstredend werden die bestehenden, über den Schätzungswert hinausgehenden Hypotheken weiter belassen, sofern der Schuldner das Sanierungsverfahren nicht anruft. Kommen dagegen derartige Titel zur Tilgung, so entsteht keine freie Pfandstelle. Streitfragen hinsichtlich der Belastungsgrenze wie auch über die Frage, ob ein Betrieb als landwirtschaftliches Anwesen im Sinne des Gesetzes zu gelten habe, regelt eine von den Kantonen einzuführende Rekursinstanz.

Der Entwurf sieht zwei Ausnahmen vor, wonach weiterhin, jedoch nur unter Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde, Grundpfandrechte über den Schätzungswert eingetragen werden können und zwar:

- a) zur Sicherstellung von Frauengutforderungen;
- b) zur Sicherung von Darlehen, die Landwirten zum Zwecke des Erwerbes oder der Erweiterung eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes oder zur Vornahme von notwendigen Hauptreparaturen oder Umbauten von gemeinnützigen Hilfsinstituten gewährt oder verbürgt werden.

4. Das bäuerliche Erbrecht.

Das bisher im Zivilgesetz niedergelegte Recht, wonach ein für den Betrieb befähigter Erbe das väterliche Heimwesen zum Ertragswert an sich ziehen konnte, wird als zwingend erklärt. Hinterläßt der Erblasser unmündige Kinder als Erben, so hat der überlebende Ehegatte in erster Linie Anspruch auf Zuweisung zum Ertragswert.

Hat der Erbe ein Grundstück unter dem Verkehrswert erhalten, so sind die Miterben berechtigt, beim Verkauf des Grund-

stückes binnen der folgenden 15 Jahre einen verhältnismäßigen Anteil am Gewinn zu beanspruchen.

Praktisch wird sich die Sache so auswirken, daß der das Gut übernehmende Sohn nur noch in geringem Umfange mit Geschwisterabfindungen belastet wird; anderseits aber werden bäuerliche Miterben mehr als bisher leer ausgehen, oder sich mit geringeren Quoten zufrieden geben müssen. Unwillkürlich erlangt damit das Erstgeburtsrecht erhöhte Bedeutung; inwieweit damit im heutigen Zeitalter biologische und familiäre Auswirkungen verbunden sind, bleibt im Rahmen dieser rein wirtschaftlich behandelten Fragen natürlich unerörtert.

5. Schutzmaßnahmen für Pächter.

Hier werden die mit den bisherigen bäuerlichen Rechtsschutzmaßnahmen verbunden gewesenen Bestimmungen in dauerndes Recht übergeführt.

Lehnlich wie der notleidend gewordene Schuldner kann auch der Pächter ein Entschuldigungsverfahren nachsuchen. Im Rahmen desselben kann auch eine Herabsetzung übersehter Pachtzinse durchgesetzt werden.

*

Schließlich regeln eine Reihe von Uebergangsbestimmungen die Anpassung an das bisherige Recht. Der Umfang der Vorlage, die einschneidenden Änderungen von Dauer, die finanziellen Opfer und der große Kreis der am ganzen Fragenkomplex interessierten Kreise lassen erwarten, daß in den kommenden Monaten, wenn die parlamentarischen Kommissionen die weitere Vorarbeit leisten, eine rege öffentliche Aussprache eingelegt wird. Bei allen Bedenken, die sich geltend machen mögen, ist eine grundsätzliche Verneinung der Entwurfsfrage kaum zu erwarten, umsoweniger als sich das Ganze, speziell hinsichtlich der finanziellen Opfer auf einer Mittellinie bewegt, die weder extremen Hoffnungen noch eben solchen Befürchtungen Recht gibt.

Nachschrift: Durch die Frankenabwertung ist eine Situation entstanden, die einer gewissen Umarbeitung des Projektes ruft und die Behandlung in den eidgen. Räten frühestens in der kommenden Dezembersession erwarten läßt.

Wie der Garten Freude macht.

„Es war noch das rotgoldene Licht des Herbstes im Lande. Im Walde waren die Blätter rot, in der Luft schwebten bunte Papierdrachen und die kleinen Feldfeuer glühten ihre Traumlichter ins Land.“ So beschreibt Paul Keller in seinem besten Roman „Der Sohn der Hagar“ die Herbstlandschaft seiner heimatlichen nordischen Ebene. Und dann erzählt er von der schweren Arbeit des schlesischen Bauern. Immer wieder klingt zwischen der Erzählung der Ruf: „Pflüg, armer Bauer, pflüg das nordische Feld!“ Warum wohl dieser Ruf? Weil dort draußen, trotz der Not des Lebens, im vielgeprüften Schlesien der liebe Garten noch wenig Pflege hat, weil gar selten Anemonen und andere Spätblüher um die windgepeitschten Häuser wachsen, weil der Gemüsekultur wenig Zeit zur Verfügung steht. Wohl sind die Bewohner Schlesiens als „Sachseengänger“ bekannt, als Arbeiter, die alljährlich in die Gegenden von Erfurt und Quedlinburg im Frühjahr auswandern, um in den dortigen Blumen- und Gemüsekulturen den Sommer über zu arbeiten. Wenn sie aber im Spätherbst wieder zur Heimatsholle zurückkommen, so steht eben der eigene Garten verödet da. Schätzen wir uns daher glücklich, daß in unserm eigenen Land die Verhältnisse besser und gesünder, daß wir im Sommer nicht auszuwandern brauchen, sondern daß wir einen Garten pflegen können, der uns Freude macht, Freude einen ganzen Frühling und Sommer hindurch, Freude bis tief in den Herbst hinein. Und dieser Garten, sei es auch nur ein Stücklein Gemüseland, er hat seinen Wert und behält ihn trotz jeder Frankenabwertung, denn eigene und liebe Arbeit kommt nicht in Handel, ist sogar unbezahlbar. Pflegen wir darum in den entschwindenden Herbsttagen noch die Beete in letzten Werkstunden, bereiten wir dem haltbaren Gemüse ein Winterquartier vor. Das Triebbeet, das inzwischen seiner Gurken beraubt, es leistet uns da gute Dienste. Graben wir es tief aus und streuen wir Trofsmull hinein. Rabis und

Kohl bleiben dort lange in haltbarer Aufbewahrung. Auch Sellerieknollen lassen sich für Monate frisch erhalten, aber die zartfleischigen Knollen sollen unbeschädigt in eine Schicht trockenen Sandes und Torfsmull kommen. Nicht ganz unbegründet brachte dieser Tage ein Gartenblatt die Behauptung: Nur der ist wert, einen Garten zu besitzen, der es auch versteht, durch sorgfältige Ernten und Einlagerungen wertvolle Küchenreserven bis in das Spätfrühjahr hinein zu schaffen. Der Methoden und Wege gibt es verschiedene. Sie müssen sich aber für den eigenen Keller erproben, darum hat es nicht großen Wert, solche hier in Erwähnung zu stellen. Ordnung und Reinlichkeit ist aber ein Gebot für jede Einkellerung, für jede Wintergrube, für jedes Mistbeet.

Der Monat Oktober hat schon früh das Ende so mancher Pracht im Blumengarten gebracht. Als in der Zentralschweiz Luzerns Kirchenpatron aufrückte (Leodegar, am 2. Oktober), da nahm er den ersten Reif mit über die Felder. Und ein ganz schwerer Morgen war der vom darauffolgenden Samstag und Sonntag (3. auf 4. Oktober), der dann den letzten blühenden Dahlien und den besteingetopften Knollenbegonien den Garau machte, den Anemonen das Blätterweiß bräunte und den Edeldisteln und Salvien das Blühen zum Verleiden machte. Das Abräumen und Ausgraben mußte also dieses Jahr früh vor sich gehen. Setzt heißt's auch die Ueberwinterungsräume der Ribesflora bereit stellen, denn auch unsere Palmen und Eonimus, die Granaten und Datura müssen bald ein schützend Gemach finden. Und es wird diesen Winter gar manches Pflänzlein sein Leben einbüßen, denn ein unfreundlicher Sommer konnte ihm ja wenig Kraft und Leben spenden. Ausgepflanzte Geranien, Fuchsen, Campanula mögen nur an schönwetterigen Tagen und trocken ins Winterlager steigen. — Hortensien sind nicht stark frostempfindlich, kommen also zuletzt in den Keller. Abgeräumte Schmuckbeete, und wer hat nicht ein solches, werden mit Stiefmütterchen, Bellis, Goldlack oder andern Liebhabereien baldmöglichst neu bepflanzt, denn was im Spätherbst noch anwächst, das blüht im Frühjahr reichlicher und zeitiger. Hinein in den Boden auch mit den im März, April und besonders auch im Mai schon erfreuenden Zwiebelgewächsen, mit Iris und Hyazinthen, mit Anemonen und Narzissen, mit Scilla und Crocus, mit Ranunkeln und Lilien, mit Tulpen und Kaiserkronen. Wir find dem Garten dankbar, wenn er uns nach wenig Monaten schon Schneeglöcklein auf den Weg streut, wenn die ersten Meerzwiebeln und Traubenhyazinthen grünen. — Der Oktober ist auch der geeignetste Monat zum Pflanzen junger Bäume. Das Alter des eingepflanzten Baumes ist maßgebender als die Sortenwahl. Schlechtfürchtige und unbeliebte Sorten sind bald bekannt, so daß sie kein Baumschulbesitzer in seinen Anlagen mehr nachpfropfen wird. Aber alt werden die Bäume auch auf dem Boden unserer Lieferanten; es ist ihnen ja nicht ganz zu verargen, wenn sie vorerst die überjährigen Bestände absetzen wollen. Aber da haben wir für unser Geld, und wenn es wieder der entwertete Franken ist, das Recht der Auslese. Größere Bäume zeigen wohl anscheinend einen Vorteil. Aber die Gefahren der Wachstumsstockung in neuer Erde ist immer groß. Es geht dann mit der Neubildung von Wurzeln, Astwerk und Knospen gewöhnlich recht zaghaft. Ein junger Baum wächst verhältnismäßig immer schneller. Blicken wir auf Bestände, die vor dreißig Jahren gesund der Wiese anvertraut, so sind das jetzt herrliche Großbäume. Der Bauer möchte allerdings gerne einmal eine Rendite seines Ankaufs. So ist's auch im Leben. In drängender Jugend wollen die Jahre nicht vom Fleck, aber in der Fülle der Tage, merkt man's jeden Herbst, wie die Jährchen eigentlich fliegen. Nur noch zwei Gartenberichte, so denkt sich der Schreibende, dann reden wir schon wieder von neuem Leben im Garten ums Haus.

S. E.

Raiffeisen im Ausland.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Luxemburg. Zu den Ländern, in denen der Raiffeisengedanke erst nach dem Weltkriege Eingang gefunden hat, zählt das formell zwar monarchisch, in Wirklichkeit aber recht demokratisch regierte, in seinem Bevölkerungscharakter, seiner freiheitlichen Einstellung

und seiner politischen Neutralität stark mit der Schweiz vergleichbare Großherzogtum Luxemburg. Trotz unmittelbarer Nähe des deutschen Rheinlandes, von wo aus die Raiffeisenidee vor bald 80 Jahren ihren Siegeszug durch Europa und die ganze Welt angetreten hat, dauerte es bis 1925, bis die Selbsthilfebestrebungen auf dem Gebiete des ländlichen Kreditwesens zu positiven Resultaten führten. Ein Fehlen von ausländischen Großbanken, zahlreichen Spareinnehmerstellen der staatlichen sowohl als auch anderer Sparkassen, insbesondere aber ein von Notaren betriebenes Privatbankwesen standen hindernd im Wege und vermochten verschiedene Anläufe zur Verselbstständigung des Landvolkes im Kreditwesen im Keime zu ersticken. „Raiffeisenkassen sind kein Bedürfnis,“ „das Landvolk ist zur Verwaltung seiner Finanzen unfähig,“ „die Solidarität gefährlich“ und ähnliche auch anderwärts sattem bekannte Argumente der Banken standen lebhaftesten Zustimmung des unter Zinsdruck seufzenden Volkes gegenüber. Zurückhaltend stimmte sodann auch die Währungsunsicherheit in Belgien, mit dem Luxemburg seit dem Weltkrieg in Zollunion steht, nachdem es vorher in bezüglichem Verhältnis mit Deutschland stand. Die Erfolge im Ausland ließen jedoch einigen um das Wohl des Landvolkes besorgten Intellektuellen keine Ruhe, sodaß vor 10 Jahren der sozialgesinnte Dr. Majerus, ein mit volkswirtschaftlichen Fragen sich beschäftigender Geistlicher, — einem luxemburgischen Eraber gleich — zur tatkräftigen Initiative schritt, die sich heute als ein weitblickendes Handeln von großer wirtschaftlicher und sozialer Allgemeinbedeutung präsentiert.

Die am 20. Septb. d. J. stattgefundene 10. Jahrestagung, die über 600 Teilnehmer zählte und mit einer Erinnerungsfeier verbunden war, brachte eine glänzende Rechtfertigung des s. zt. selbstlosen Beginns. Die Anwesenheit des luxemburgischen Finanzministers, sowie des Landesbischofes, welcher letzterer das auf gut kaufmännischer und politisch und konfessionell neutraler Basis aufgebaute Werk nachdrücklich guthieß und es seiner besonderen Sympathie versicherte, gab der Tagung ein besonderes Gepräge. Innert zehn Jahren konnten trotz den Widerständen 66 Kassen gegründet, d. h. mehr wie die Hälfte der Gemeinden mit Raiffeisenkassen versorgt werden. Es sind durchwegs reine Kreditgenossenschaften, die zum Unterbau des übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens wurden und sich speziell in bäuerlichen Kreisen auffallender Sympathie erfreuen. Dieselbe läßt erkennen, daß man auf diese Institute gewartet hat und ihnen volles Vertrauen entgegenbringt. Die Kassen verfügen über eine Bilanzsumme von 36,7 Mill. lux. Fr., der Umsatz beträgt 94,8, die Reserven 1,06 Mill. Franken. Die kurz nach der Gründung der ersten Kassen ins Leben gerufene, von Banken und Staat völlig unabhängige Zentralkasse verfügt über eine Bilanzsumme von 15,4 Millionen Fr., vermag den Anforderungen bereits weitgehend zu genügen und unterhält enge Verbindung mit dem Landesverband der landw. Genossenschaften. An der Spitze der Raiffeisenzentrale steht ein ehemaliger, früher zeitweise in der Schweiz tätig gewesener Hochschulprofessor. Man geht kaum fehl, wenn man annimmt, diese junge Raiffeisenbewegung die es verstanden hat, sich die im Ausland gemachten Erfahrungen weitgehend zu Nutzen zu machen, werde berufen sein, in hervorragendem Maße am wirtschaftlichen Aufschwung der luxemburgischen Landwirtschaft mitzuarbeiten und ein wertvolles Glied in den Reihen der kontinentalen Raiffeisenorganisationen zu werden.

(Schluß folgt.)

Die Haftbarkeit der Kantone aus der Führung des Grundbuches.

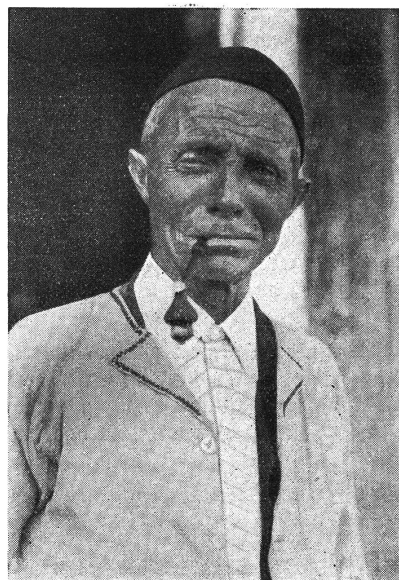
(Aus dem Bundesgericht.)

Gemäß Art. 955 des Zivilgesetzbuches sind die Kantone für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuches entsteht. Jemandem Verschulden seitens der Behörden, die mit der Führung des Grundbuches betraut sind, braucht dabei nicht vorzuliegen. Der folgende Fall zeigt, wie außerordentlich streng diese Haftung gemeint ist.

Persönliches.

Am kommenden 5. November wird Hr. a. Landesstatthalter Franz Manser in Gonten sein 75. Lebensjahr vollenden.

Während einer Reihe von Jahren Mitglied der Regierung von Appenzell A. Rh., in welcher Eigenschaft er sich besonders um das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch verdient gemacht hat, ist der unter dem Namen „Bure Franz“ über die Kantonsgrenze hinaus bestbekannte Jubilar seit Jahrzehnten der prominente Führer der innerrhodischen Bauersame. Stets-



fort auf gesunden Fortschritt bedacht ließ es ihm trotz starken Widerständen keine Ruhe, bis auch den Innerrhodern die Wohltaten gemeinnütziger Darlehenskassen erschlossen waren. Besondere Ermunterung gab ihm dazu die schweiz. Raiffeisen-Jubiläumstagung vom Jahre 1928 in St. Gallen. Landesstatthalter Manser war es, der beim Ausflug nach Weisbad den Schweizerischen Raiffeisenmännern in markanten Worten den Gruß der innerrhodischen Regierung entbot. Im Jahre 1929 gründete er die seither von ihm präsiidierte, heute in voller Blüte stehende Darlehenskasse Gonten und vor einigen Monaten gab er den Anstoß zur Gründung der Darlehenskasse Brülisau.

Wir entbieten diesem urchigen initiativen Alpstebnbauer und wackern Raiffeisenmann, der ein gut Stück währschafften Bergbauerntums verkörpert, zu seinem 75. Wiegenfest unsere herzlichsten Glückwünsche. Möge ihm die Vorsehung gestatten, noch eine Reihe von Jahren in der heutigen Rüstigkeit seine reichen Erfahrungen und seine Führertalente in den Dienst des wackern Bergvolkes am Fuße des Säntis zu stellen!

J. S.

Zwei Bauunternehmer hatten gemeinsam für den Bau des Kinos Kapitol in Luzern Material geliefert und Arbeiten ausgeführt. Für ihre Forderung von Fr. 130,810 verlangten sie im Januar 1932 die provisorische Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes. Diese wurde ihnen am 9. Februar für einen Betrag von Fr. 68,523 bewilligt, unter Ansetzung einer Frist zur Klageerhebung. Der Amtsgerichtspräsident teilte diese Verfügung am 10. Februar der Hypothekarkanzlei mit. Der damals im Amt stehende Hypothekarschreiber trug jedoch diese Verfügung weder im Tagebuch noch im Hypothekarprotokoll ein, sondern machte lediglich in dem sogen. „Arbar“ eine undatierte Bleistift-

notiz. Dieses „Arbar“ ist eine Art Hilfsregister, das durch die Vorschriften über das Grundbuchwesen nicht vorgesehen ist, in Luzern aber seit mehr als hundert Jahren zur Orientierung geführt wird.

Die Firma M. u. Cie., der das Kino gehörte, schloß in der Folge mit ihren Gläubigern einen Nachlaßvertrag unter Abtretung aller Aktiven. Die beiden Bauunternehmer R. u. W. wurden mit einem Betrag von Fr. 72,400 unter den grundpfändlich gesicherten Forderungen kolloziert. Drei Gläubigergruppen forschten jedoch diese Kollokation an, mit der Behauptung, das Handwerkerpfandrecht sei im Grundbuch nicht regelrecht eingetragen worden. R. u. W. verkündeten hierauf dem Kanton Luzern den Streit und beantragten in allen drei Prozessen die Abweisung der Klage. Zwei der Prozesse wurden vom Amtsgericht Luzern zugunsten der Pfandgläubiger entschieden. Das Obergericht Luzern dagegen hieß in beiden Fällen die Klage gut, und eines dieser Urteile wurde vom Bundesgericht bestätigt. Die Kläger erklärten darauf auch im dritten Prozeß den Abstand.

Inzwischen wurde das Kino Kapitol für den Preis von Fr. 840,000 öffentlich versteigert. Dieser Betrag deckte nicht einmal die vorangehenden Grundpfandrechte, so daß die Handwerkerpfandrechte auch im Falle ihrer Gültigkeit zu Verlust gekommen wären.

R. u. W. machten jedoch den Staat Luzern für die Kosten der drei verlorenen Prozesse verantwortlich und klagten gestützt auf Art. 955 ZGB gegen ihn auf Bezahlung von Fr. 10,582.

Der Staat Luzern beantragte die Abweisung der Klage. Er machte geltend, daß die Kosten der Prozesse nicht durch einen Fehler in der Grundbuchführung veranlaßt worden seien und daher der Staat für sie nicht aufzukommen habe.

Das Bundesgericht war anderer Meinung und hat die Klage im Betrag von Fr. 10,298 gutgeheßen.

Durch die Urteile des Obergerichts Luzern ist festgestellt, daß der Hypothekarschreiber die Eintragung des Handwerkerpfandrechts nicht in formrichtiger Weise vorgenommen hat. Dieser Umstand spielt freilich insofern keine Rolle, als die Pfandrechte, auch wenn gültig eingetragen, doch ungedeckt geblieben wären. Allein im Zeitpunkt der Kollozierung konnten die Kläger R. u. W. das ungünstige Ergebnis der Versteigerung noch nicht voraussehen. Sie mußten also, wenn sie an ihrem Rechte festhalten und eventuell auf den Staat Luzern den Rückgriff nehmen wollten, den Prozeß gegen die klagenden Gläubiger aufnehmen. Der Staat Luzern hat sie auf die Streitverkündung hin von dieser Pflicht keineswegs entbunden. Die Aufnahme der Prozesse war auch nicht etwa als leichtfertig oder gar trölerisch zu bezeichnen, hat doch das Amtsgericht Luzern gefunden, daß die Eintragung in das sogen. Arbar den Vorschriften über das Grundbuch genüge. Die Kosten der Prozesse stehen also tatsächlich doch mit dem bei der Grundbuchführung unterlaufenen Fehler im Zusammenhang, so daß der Staat Luzern dafür aufzukommen hat.

Der Grundsatz, daß auch die Kosten eines in guten Treuen aufgenommenen Prozesses als durch fehlerhafte Grundbuchführung verursachter Schaden aufgefacht werden können, wurde vom Bundesgericht bereits in einem Urteil vom 13. Dezember 1935 ausgesprochen, das gleichfalls den Kanton Luzern betraf. Der Kanton hatte dort für Pfandausfall und Gerichtskosten insgesamt Fr. 8018 bezahlen müssen.

Kantonalverband schwyzerischer Darlehenskassen.

Die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung, welche am 27. September in Tuggen stattgefunden hat, war trotz der schlechten Witterung und dem im äußersten Kantonsteil gelegenen Tagungsort von über 30 Delegierten besucht. Präsident K. Nobel, Wollerau, hieß die Delegierten bestens willkommen und stellte in seinem Eröffnungsworte fest, daß das vergangene Jahr für den schwyzerischen Unterverband ein äußerst ruhiges gewesen und die Zahl der Kassen gleich geblieben sei. Nach der

Wahl von drei Stimmzählern präsentierte Aktuar F. Fäbeler, Oberiberg, ein flott abgefaßtes, eingehendes Protokoll über die Tagung von 1935 in Oberiberg, während die von Kassier S. Schädler, Einsiedeln, abgelegte Jahresrechnung bei einem Endvermögen von Fr. 812.— einen Zuwachs von Fr. 86.25 erwies. — Hierauf überbrachte Chefrevisor E. Egger die Grüße des Zentralverbandes und wies einleitend auf einige besondere Merkmale in der letztjährigen Entwicklung der schwyzerischen Raiffeisenkassen hin und betonte dabei auch die Wichtigkeit einer fortwährenden guten Zahlungsbereitschaft. Ausgehend von der Tatsache, daß bisher keine dem Verband angeschlossene Kasse in Schwierigkeiten geraten ist und die Raiffeisenbewegung als ganze ihren rückschlagsfreien Aufstieg auch durch die Krisenjahre fortgesetzt hat, legte der Referent dar, daß sich die fundamentalen Grundsätze als äußerst krisenfest bewährt haben, daß ein genau beachteter, beschränkter Geschäftskreis, die Kreditgewährung nur an Mitglieder, die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder als Grundlagen für eine gesunde, solide Entwicklung zu bezeichnen sind, während ein ausgebautes Revisionswesen den starken Rückhalt bildet. Es gelte aber auch, aus den Erfahrungen der Krisenjahre die notwendigen Lehren in der Kreditgewährung, im Amortisationswesen etc. zu ziehen und es müsse als selbstverständlich gelten, daß die leitenden Organe in der Erfüllung ihrer persönlichen Verpflichtungen mit dem guten Beispiel vorangehen. Schließlich zeige gerade das warnende Beispiel in der Nachbarschaft — die in Schwierigkeit geratene Kasse Galgenen, die dem Verbandsverbande nie angehörte und daher auch nicht revidiert wurde — wohin eine unkontrollierte, an keine Schranken gebundene Tätigkeit führen könne.

In der folgenden, recht lebhaften Aussprache boten die am Vortage bekannt gewordene Franken-Abwertung, die Mündelgelderfrage und das Sanierungswesen regen Diskussionsstoff, und Gemeindepräsident Bammert begrüßte die Delegierten namens der Kasse und Gemeinde Tuggen.

Für den zurücktretenden Präsident Knobel und Kassier Fäbeler, deren Verdienste und Tätigkeit aus der Mitte der Versammlung verdankt wurden, beliebten als neue Vorstandsmitglieder H. S. Pfr. Schittenhelm in Steinen und Gemeindepräsident Marty von Sattel, welcher letzterer zugleich als Präsident erkoren wurde. Ein aus der Unterverbandskasse servierter Imbiß beschloß die anregend verlaufene Versammlung, die zum Auftakt für eine neue, fortschreitende Entwicklung des Unterverbandes werden möge. §

Vermischtes.

Direktionskrisis bei der Bausparkasse „Robag“. Nachdem sachliche Kritik an der Bausparkassenbewegung, speziell aus Robagkreisen, scharf zurückgewiesen wurden und der Presse ein eigentlicher Kampf angesagt worden war, hat die Robagleitung Mitte September 1936 der Presse offiziell mitgeteilt, daß sie ihren Herrn Dir. Max J. Weingartner im August ds. J. fristlos entlassen habe, unter gleichzeitiger Erstattung einer Strafanzeige. Noch in der Robagnummer vom Monat Juli war dieser Herr Direktor den Lesern als Mann von Format vorgestellt worden, der an der Delsberger Zuteilungsversammlung gezeigt habe, daß er „bank- und finanztechnisch in Theorie und Praxis durch sei, um die ‚Robag‘ fachgemäß zu immer weiterer Größe zu führen.“

Unterm 20. September ließ dann Direktor Weingartner durch seinen Anwalt, Dr. Werder in Basel, lt. „Wochenblatt von Pfäffikon“ erklären, die Ausführungen der „Robag“ seien irreführend und kreditschädigend, wofür sich die „Robag“ beim Richter zu verantworten habe. Weingartner sei am 6. Jan. 1936 zum Hauptdirektor der „Robag“ in Basel berufen worden. Am 27. Juli 1936 habe er seine Stellung auf Ende Oktober 1936 gekündigt, weil er die Verantwortung für die bestehenden unerfreulichen Verhältnisse bei der „Robag“ nicht mehr tragen konnte. Anfang August 1936 stellte Weingartner aus Verantwortungsgefühl gegenüber den zirka 10,000 Genossenschaftlern an die Aufsichtskommission für Bausparkassen ein begründetes Gesuch

um Untersuchung der Verhältnisse und Situation bei der „Robag“ in Basel.

Daraufhin habe die „Robag“ Weingartner am 12. August fristlos entlassen, wobei sie nicht einmal die Salairansprüche ihres Direktors für die Kündigungsfrist beglich. Darum ließ sich Weingartner den offenen Betrag gegen Quittung vom Robagkassier ausbezahlen. Dieser ordnungsgemäße Geldbezug bildete dann Gegenstand der gegen Weingartner erstatteten „Strafanzeige“.

Man wird in und außerhalb der „Robag“ über die weitere Entwicklung der Dinge gespannt sein, insbesondere nachdem es sich um die größte der 3. St. noch bestehenden fünf Bausparkassen in der Schweiz handelt.

Der automatische Bankbeamte. Großes Aufsehen erregt in England der „automatische Bankbeamte“. So werden die an der Außenseite eines Bankgebäudes angebrachten Automaten bezeichnet, die nach Kassaschluß für verschiedene banktechnische Funktionen in Tätigkeit gesetzt werden. Zu den einfacheren Funktionen des Apparates gehört das Geldwechseln. Viel bewundernswerter ist die Tatsache, daß er als verlässliche Einzahlungskasse fungiert, indem sofort nach Einwurf des zu deponierenden Geldes eine Quittung über den Erlag ausgestellt und dem Erleger ausgehändigt wird. Außerdem wird zu Kontrollzwecken von jedem, der sich des Automaten bedient, durch einen unsichtbaren Photoapparat ein Bild angefertigt, so daß es denkbar ist, den Automaten auch als Auszahlungskasse zu vervollkommen, da der Apparat bei einer eventuellen betrügerischen Manipulation gleichzeitig einen Steckbrief liefern könnte.

Immer wieder die Darlehensvermittler. Eine gewisse Firma M. N e l l, Mittelstraße 66, Bern, empfiehlt sich mittelfst Inserat „Brauchen Sie Geld?“. Wer sich darum näher interessiert wird durch ein ergänzendes Zirkularschreiben aufgefordert vorerst 10 Fr. für „S t u d i e n z w e c k e“ einzulösen. Ein besonderer Stempel fordert im weiteren zur Erlegung des Rückports auf. Es scheint dieser Firma offenbar vor allem um die 10 Franken zu tun zu sein, weshalb vor der Anknüpfung von Verbindungen gewarnt wird..

Nachlaßstundung der Bank Gut u. Cie. in Luzern. Wie dem Schweiz. Handelsamtsblatt vom 16. Sept. zu entnehmen war, hat das luzernische Obergericht dieser Bank eine Nachlaßstundung von 6 Monaten bewilligt und die Kontroll- und Revisions A.-G. Basel als Sachwalterin bestellt. Die Verluste sollen sich auf über 1 Mill. Franken belaufen.

Man erinnert sich, daß die Firma Gut u. Cie., während Jahren durch stark übersehte Gläubigerzinsfäße auffiel und lange Zeit für Spareinlagen einen Zinssatz von 6 Prozent vergütete. Die damit zum Ausbruch gelangte innere Schwäche hat nun ihre Bestätigung gefunden.

Im Konkurs der Sparkasse Arth ergibt sich ein Passivenüberschuß von rund 408,000 Fr. Die Aktiven betragen 102,000 Fr. und die Passiven 510,000 Fr. Bekanntlich hat dieses Institut jeglicher fachmännischer Kontrolle entbehrt.

Warnung vor dem „Wir“. Der „Wirtschaftsring“ entfaltet eine rege Tätigkeit und — wie es scheint — nicht ganz ohne Werbeerfolg. Angesichts der großen Zukunftshoffnungen, die seine Propagandisten zu erwecken vermögen, ist es auch nicht verwunderlich, wenn es Menschen gibt, die diesen Weg als Ausweg aus der Krise beschreiten. Durch die durchaus natürlichen Anfangserfolge, die die ersten Wir-Geschäftsleute infolge Gewinnung von neuen Kunden, die vorher in anderen Geschäften kauften, jetzt jedoch als Anhänger der Wir-Systems nur bei den Wir-Geschäftsleuten kaufen können, darf man sich jedoch nicht blenden lassen. Diese Umsatzzunahme ist nichts weiter als eine Umsatzverschiebung, die volkswirtschaftlich nicht von Bedeutung ist. Da die Wir-Organisation eine Geschäftsstelle unterhält und eine ausgedehnte Propaganda und Mitgliederwerbung betreibt, haben die Mitglieder selbstverständlich auch die entsprechenden Kosten zu bestreiten, was in letzter Linie doch nur wieder eine neue Belastung des Konsumenten bedeutet. Durch den Zwang des Wir-Kunden, bei einem Wir-Geschäftsmann zu kaufen, ist es diesem infolge der verhältnismäßig geringen Zahl der Wir-Geschäfts-

leute leicht, die auf ihm lastenden Abgaben auf seine Kunden zu überwälzen und erst noch höhere Preise zu verlangen, da ja die Konkurrenz weitgehend ausgeschaltet ist. Das Wir-System bedeutet einzig einen gewissen Schutz gegen Verluste durch zahlungschwache Kunden. Es bezweckt eine gewisse Beschleunigung des Geldumlaufs, der jedoch für diejenigen Kreise, die hier in Betracht kommen, nicht noch beschleunigt zu werden braucht, resp. nicht sehr beschleunigt werden kann. Das ganze System beruht zudem auf einem komplizierten Verrechnungsmechanismus.

Es wird gut sein, vor den Illusionen, die das Wir-System zu erwecken vermag, zu warnen. Der Vorstand des Mehrgemeistervers eins Basel hat dies in der Weise getan, daß er den Mitgliedern untersagte, dem Wirtschaftsring anzugehören, bezw. ihm als Mitglied beizutreten. (Schweiz. Konsumverein.)

Schalterschluß bei der Spar- und Leihkasse Laufen (Bern). Diese Aktiengesellschaft, welche Ende 1934 eine Bilanzsumme von 1,6 Mill. Fr. aufwies, hat am 7. Oktober 1936, der Bewilligung des nachgesuchten Stundungsgesuches vorgängig, die Schalter geschlossen. Die Schwierigkeiten sollen hauptsächlich auf Veruntreuungen des in Haft gesetzten Verwalters zurückzuführen sein.

Die Subventionen von Mutter Helvetia. Dieselben beliefen sich pro 1934 auf 158 Mill. ordentliche, 87 Mill. außerordentliche und 34 Mill. gesetzliche Anteile. 88 % der Leistungen des Bundes entfallen auf Subventionen, während die gesetzlichen Anteile 12 % betragen. In den Jahren 1914 und 1915 kam man mit 34 bezw. 35 Mill. aus, heute sind 279 Millionen Franken erforderlich.

Zum Nachdenken.

Es gibt sehr wenig Uebel, die bei verzögernder Behandlung von selbst heilen; ganz gewiß gehört zu ihnen nicht ein faules Kreditgeschäft.

Henzler, „Verwaltung von Kreditgenossenschaften“.

Zurückgelesen

hat die A l i t a n a, Verwaltungs- und Finanzgenossenschaft, Zürich, welche den „Raiffeisenbote“ wegen einem in der Februar-Nummer d. Z. erschienenen Artikel eingeklagt hatte. In der betr. Nummer war darauf hingewiesen worden, daß ein bei dieser Firma aufgenommenes Darlehen von 500 Fr. mit zwei Bürgen im ersten Jahre inkl. Spesen, Kommission etc. auf 16,94 Prozent zu stehen komme. Diese Feststellung scheint der Alitana nicht gepaßt zu haben, weshalb sie an die Redaktion ein Berichtigungsanfragen stellte, das indessen glatt abgelehnt wurde, weil die Aufrechnung nach dem Prospekt durchaus richtig war und es die Redaktion als sittliche Pflicht erachtete, das Publikum auf solche Gebaren aufmerksam zu machen. Daraufhin wurde beim Bezirksgericht St. Gallen Klage wegen Ehrverletzung und Kreditbeschädigung eingereicht, eine Entschädigung von 1000 Fr. und Publikation des Urteils im „Raiffeisenbote“ verlangt.

Der Prozeß geht indessen nur bis zur Beantwortung der Klageschrift; denn die Firma fand es — offenbar um sich ein negatives Gerichtsurteil mit entsprechenden Kosten zu ersparen, — für zweckmäßig, die Klage nach den Sommerferien zurückzugeben.

Notizen.

Voller Erfolg der eidgen. Wehranleihe. Trotzdem die Frankenabwertung in die Zeichnungsperiode fiel, war dem Wehranleihen ein die höchsten Erwartungen erfüllender Erfolg beschieden.

Von über 100,000 Zeichnern sind mehr als 235 Millionen Fr. gezeichnet worden, sodaß sich eine weitere Auflage erübrigt. In eindrucksvoller Weise hat das Schweizervolk seinen Wehrwillen bekundet und gleichzeitig ein erhebendes Zeugnis für die Hochhaltung seiner Freiheit und Unabhängigkeit abgelegt.

Vorbereitungen für den Jahresabschluß. Um einen frühzeitigen Abschluß der Jahresrechnung zu ermöglichen ist es notwendig, daß schon im Spätherbst mit den Vorarbeiten begonnen wird. Schon jetzt sollen die Zinsen gerechnet, die Kontobücher fortlaufend à jour gehalten und die Rechnungsformulare bei der Materialabteilung des Verbandes be-

stellt werden. Frühzeitiger Rechnungsabluß wirkt Vertrauen fördernd und bildet eine Empfehlung für Kassier, Vorstand und Aufsichtsrat.

Ablieferung von Goldmünzen. Die Nationalbank nimmt entsprechend der Frankenabwertung Goldmünzen mit ca. 40 % Aufgeld, d. h.: 20 Frankenstücke zu ca. 28.— und 10 Frankenstücke zu ca. 14.— Fr. entgegen.

Diese Goldstücke können auch von den angeschlossenen Darlehenskassen entgegengenommen und der Zentralkasse zur Weiterleitung übermittelt werden.

Briefkasten.

An B. J. in F. Gewiß, jetzt heißt es auf der ganzen Linie konsequent die Lehren verwerten, welche die Krisenjahre so nachdrücklich erteilt haben. Und darunter die erste: Strikte Respektierung der Raiffeisengrundsätze. Beim Bürgschaftswesen heißt dies: Bürgen gemäß Art 34 der Statuten nur annehmen im Rahmen ihres Grundvermögens. Haben sie keines und wollen doch bürgen, so haben sie den Bürgschaftsbetrag durch Realgarantie sicher zu stellen. Mit der Annahme von „pro-forma“-Bürgern, die weder Grund- noch anderes Vermögen besitzen, muß Schluß gemacht werden. So haben es die Geldinstitute weitgehend in der Hand, das Bürgschaftswesen ohne Bürgschaftsregister und ähnlichen gefehligen Kram zu sanieren.

An E. J. in M. Das Eintrittsgeld eines Mitgliedes, das trotz wiederholter Mahnung den Geschäftsanteil nicht bezahlt und deshalb wieder ausgeschlossen wird, bleibt verfallen. Erfolgt später ein Wiedereintritt, so ist das Eintrittsgeld erneut zu entrichten. Jeder Ein- und Austritt muß dem Handelsregister gemeldet werden, was stets mit Spesen verbunden ist und zu deren Deckung gerade das Eintrittsgeld bestimmt ist.

An J. F. in Z. Die erfreuliche Feststellung, daß das Publikum in den kritischen Abwertungstagen gegenüber den Banken eine viel größere Nervosität an den Tag legte, als gegenüber den dörflichen Raiffeisenkassen, ist uns auch von anderer Seite bekräftigt worden. Nach den Geldbewegungen bei der Zentralkasse, welche übrigens mit gewohnt guter Liquidität gewappnet war, überstiegen die Abzüge nur während kurzer Zeit und nur geringfügig das normale Maß, um bereits nach wenigen Tagen von einem Ueberwiegen der Einlagen abgelöst zu werden. Ja, die Freude, sie ist doch kein leerer Wahn! Raiffeisengruß.

An R. W. in L. Mit dem Beschlusse Ihres Vorstandes, fortan keine Konto-Korrent-Kredite mehr gegen reine Bürgschaft zu gewähren, können wir durchaus einig gehen, und zwar einmal deshalb, weil sich eine planmäßige Tilgung, an der die Bürgen ein großes Interesse haben, nur schwer durchführen läßt, und andererseits, weil die reinen Bürgschaftskredite sich in der Praxis größtenteils durch Umschlaglosigkeit auszeichnen.

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmern aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A. G.

Luzern (Kornmarktasse 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

Vorsorge.

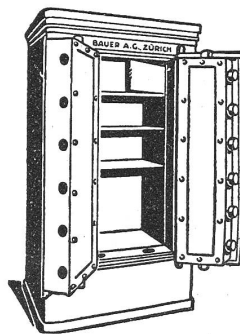
Vorüber ist des Sommers Hitze,
Die Krähen kommen aus dem Wald;
Gerötet ist der Nase Spitze,
Das Thermometer steht auf „kalt“.

Ich wette drauf! in wenig Wochen
Ist hart gefroren Stock und Stein;
Die Kälte spürst du in den Knochen,
Pack dich in deinen Schlafrock ein.

Verseh' dich gut mit Speck und Schinken,
Mit einem Fäßchen süßen Most;
Kauf dir beim Krämer Schafpelszinken
Und harr' der Dinge, ganz getrost!

Macht auch der Winter seine Streife,
Philister läßt er schön in Ruh';
Hock an den Ofen, Rauch die Pfeife
Und Schau dem Schneegestöber zu. —

Victor Lühinger.



Feuer- und
diebessichere

**Kassen-
Schränke**

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Verband Schweizerischer Darlehenskassen

(System Raiffeisen)

Zentrale der 625 Raiffeisenkassen

Unionplatz St. Gallen Raiffeisenhaus

Annahme von Geldern auf

Obligationen

Sparhefte

Konto-Korrent

Auskunft-
erteilung für die
Gründung von
Raiffeisen-
Kassen

Vermittlung erstklassiger

Wertschriften

Vermietung

von Tresorfächern